

Satzung des 1. Auer MSC e.V. im ADAC, nachfolgend 1. Auer MSC e.V. im ADAC genannt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein am 8.11.1957 in Aue gegründete Club führt den Namen „1. Auer MSC e.V. im ADAC“
Er hat seinen Sitz in Aue und ist beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht eingetragen
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- I. Der Club verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie **keine** eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsportes
- III. Der Club verwirklicht seinen Sitzungszweck insbesondere durch:
 - die Förderung von Motorsportveranstaltungen
 - die Förderung des Jugendsportes durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus -und Weiterbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport - und Veranstaltungsteilnehmern
 - die Pflege von Kontakten zu in - und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsportes und
 - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder
- IV. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus des Mitteln des Clubs.
Es darf keine Person durch Ausgaben die im Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jedem an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden.
Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige (18 Jahre) sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche könne Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. **Der Club kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.**

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Eintritt bezahlt
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Mail oder per Post mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Sonstiges

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind Teilnahme -und Redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm -und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheiden die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – beschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entscheiden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Versammlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind:
 - a) der / die Vorsitzende
 - b) der / die Schatzmeister / in
 - c) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - d) 4 Beisitzer
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 1. und 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung der Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Vorsitzenden als Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. **Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.**
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Der Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal in Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Aue (Sitz des Clubs).

Aue, 06. April 2024